

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und
Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Universität Greifswald**

Vom 15.02.2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre als Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Greifswald vom 21. März 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21. März 2019), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13. Dezember 2021), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt: „§ 13 Prüfungsausschuss“
 - b) Der bisherige § 13 wird zu § 14.
2. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nummer 4 „Produktionswirtschaft“ wird wie folgt gefasst:

„4. Produktionswirtschaft

Module	SWS	LP	D	Prüfung
Taktische Produktionsplanung – Pflichtmodul P1	4	10	1	120-minütige Klausur
Konsistenz-kongruenz-orientierte Produktionswirtschaft und Bewertung – Pflichtmodul P2	4	10	1	120-minütige Klausur“

- a) Absatz 3 Nummer 2 „Geld und Währung“ werden in der 2. und 3. Zeile in Spalte „D“ jeweils die Worte „bis 2“ gestrichen.
3. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

**„§ 13
Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet gemäß § 49 Absatz 7 RPO im Regelfall durch den*die Vorsitzende*n, es sei denn, dass zwei Mitglieder eine Entscheidung durch den Ausschuss verlangen.

(2) Gemäß § 51 Absatz 5 RPO entscheidet das Zentrale Prüfungsamt über

1. Fristverlängerungen nach § 21 Absatz 2 RPO;
2. einen Nachteilsausgleich gemäß § 24 RPO;
3. Genehmigung des Ablegens von Prüfungen nach Ende eines Semesters nach § 36 Absatz 3 RPO;
4. Anerkennung von Fristüberschreitungen nach § 37 RPO;
5. Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach § 43 RPO.“

4. Der bisherige § 13 wird zu § 14.

5. Die Modulbeschreibungen in Anhang 2 werden wie folgt geändert:

- a) Die Modulbeschreibung der Speziellen Betriebswirtschaftslehre „Produktionswirtschaft“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile „Inhalte/Lehrveranstaltungen“ werden die Wörter „Pflichtmodul P1 und eines der zwei Wahlmodule W1 und W2“ durch die Wörter „Pflichtmodul P1 und P2“ ersetzt.

bb) Die Beschreibung des Pflichtmoduls P1: Taktische Produktionsplanung wird wie folgt gefasst:

„Pflichtmodul P1: Taktische Produktionsplanung	
Inhalte	Produktionsprogrammplanung; zeitliche Verteilung der Produktion; Materialbedarfs-ermittlung; Bestellmengen- und Losgrößenplanung; überbetrieblich integrierte Auftragsgrößenplanung, Aufteilungsplanung; Auftrags-terminplanung; Maschinenbelegungsplanung; Fließbandabstimmung.
Lehrveranstaltungen	Taktische Produktionsplanung (4 SWS, V)
Häufigkeit des Angebots	jährlich, i. d. R. im Wintersemester
Dauer	i. d. R. ein Semester“

cc) Die Beschreibungen der Wahlmodule W1: Strategisches Produktionsmanagement und W2: Ressourcen- und Unternehmensbewertung werden durch das folgende Pflichtmodul P2 „Konsistenz-kongruenz-orientierte Produktionswirtschaft und Bewertung“ ersetzt:

„Pflichtmodul P2: Konsistenz-kongruenz-orientierte Produktionswirtschaft und Bewertung	
Inhalte	a) Das Konsistenz-Kongruenz-Gebot der Unternehmenstheorie; strategisches Produktionsmanagement als abgestimmte Gestaltung der Produktionsstrategie, -struktur und -technologie (MRP, ERP, APS, MES, CIM, „Industrie 4.0“); kollektives strategisches Produktionsmanagement (SCM); produktionszentrierte Managementkonzepte; integrierte Produktionsplanung; produktions-

	zentrierte integrierte Unternehmensplanung und Unternehmensverbundplanung. b) Produktions- und finanzwirtschaftlich fundierte Bewertung von Potential- und Repetierfaktoren, Finanzanlagen und Krediten sowie Fusionen, Akquisitionen und Segregationen.
Lehrveranstaltungen	a) Konsistenz-kongruenz-orientierte Produktionswirtschaft (2 SWS, V); b) Ressourcen- und Unternehmensbewertung (2 SWS, V)
Häufigkeit des Angebots	jährlich, i. d. R. im Sommersemester
Dauer	i. d. R. ein Semester“

- b) Die Modulbeschreibung der Speziellen Volkswirtschaftslehre „Geld und Währung“ wird wie folgt gefasst:

**„Spezielle Volkswirtschaftslehre
Geld und Währung**

Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse der monetären Ökonomik und können dieses Wissen selbstständig und kritisch anwenden.
Inhalte	Zwei Module (s.u.), M1 Pflicht,
Lehrveranstaltungen	M2 Wahl von zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Lehrangebot.
Teilnahmevoraussetzungen	keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; gute Kenntnisse der Mikroökonomik und Makroökonomik
Verwendbarkeit	Spezialisierungsbereich im M.Sc. BWL
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 120-minütigen Klausur (benotete Prüfungsleistung) je Modul
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Dauer	i.d.R. zwei Semester
Regelprüfungstermin	2. bis 3. Fachsemester
Arbeitsaufwand	Je Modul 300 Stunden, davon 4 SWS Kontaktzeit, insgesamt 600 Stunden, davon 8 SWS Kontaktzeit
Leistungspunkte	Je Modul 10, insgesamt 20

Veranstaltungen für Geld und Währung:

Geld und Währung M1	
Inhalte	Determinanten von Geldnachfrage und Geldangebot; Determinanten des Wechselkurses
Lehrveranstaltungen	Geld und Kredit (2 SWS V) Währung (2 SWS V)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (i. d. R. im Sommersemester)
Dauer	i. d. R. ein Semester

Geld und Währung M2	
Inhalte	Ausgewählte Themen zu Geld und Währung sowie zu Kredit und Banken, zum Beispiel geldpolitische Strategien, digitales Geld und Kryptowährungen, Banken Krisen und Bankenregulierung.
Lehrveranstaltungen	Ausgewählte Probleme 1 (2 SWS V) Ausgewählte Probleme 2 (2 SWS V)

Häufigkeit des Angebots	jährlich (i. d. R. im Wintersemester)
Dauer	i. d. R. ein Semester“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben sind.

(2) Wiederholungsprüfungen in den Modulen W1 und W2 der Speziellen Betriebswirtschaftslehre „Produktionswirtschaft“ werden bis einschließlich Wintersemester 24/25 angeboten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Universität Greifswald vom 13.02.2024, der mit Beschluss des Senats vom 20.04.2022, gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 15.02.2024.

Greifswald, den 15.02.2024

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15.02.2024.